



## Richtlinien der Dienststelle für Gesundheitswesen bezüglich der Besuche von Pflegeheimen

### 1. EINLEITUNG

Die Aufsicht über die Gesundheitsinstitutionen ist im Gesundheitsgesetz verankert.

**ART. 85:** Das Departement und die Dienststelle für Gesundheitswesen können in den Gesundheitsinstitutionen jederzeit Inspektionen durchführen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Für diese Aufgabe können sie Sachverständige oder öffentliche oder private Organisationen und Institutionen heranziehen.

### 2. ALLGEMEINES

Die Einrichtungen werden grundsätzlich alle vier Jahre besucht.

Die Besuche werden im Allgemeinen nicht angekündigt.

Sie dauern durchschnittlich einen Tag. Die Dauer kann je nach Grösse des Pflegeheims variieren. Die Besuche können zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfinden.

Sie werden von mindestens zwei Pflegefachpersonen durchgeführt.

Die Besuche beruhen auf das Dokument «Erläuterungen zu den Bewertungskriterien für Inspektionen von Pflegeheime» (s. Anhang). Dieses umfasst sieben Normen, die den Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Bewohnerinnen und Bewohner sowie die geltenden Gesetzesgrundlagen. Jede einzelne Norm umfasst Kriterien, die diese genauer ausführen. Die siebzehn Kriterien können als erfüllt (grün), teilweise erfüllt (orange) oder nicht erfüllt (rot) bewertet werden.

Das Ergebnis der Besuche wird in der Regel noch an demselben Tag in Form eines Feedbacks den Verantwortlichen des Pflegeheims sowie, soweit möglich, dem anwesenden Personal mitgeteilt.

Anschliessend wird in den Tagen nach der Inspektion ein provisorischer Bericht erstellt und dem Pflegeheim zur Stellungnahme übermittelt. Dieses hat fünfzehn Tage Zeit, um zum Bericht Stellung zu nehmen.

Der definitive Besuchsbericht sowie die Stellungnahme des Pflegeheims werden der Direktion des Pflegeheims, der Pflegeleitung des Pflegeheims, der/dem Vertrauensärztin/-arzt des Pflegeheims und der/dem Präsidentin/en des Pflegeheims übermittelt.

Je nach Ergebnis erfolgt das Monitoring durch die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) wie folgt:

#### a) Pflegeheime, die dem kantonalen Standard weitgehend entsprechen:

- erfüllen dreizehn Kriterien oder mehr;
- weisen kein einziges nicht erfülltes Kriterium auf.

Diese Einrichtungen erhalten einen Besuchsbericht. Es liegt in ihrer Zuständigkeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

**b) Pflegeheime, die dem kantonalen Standard entsprechen:**

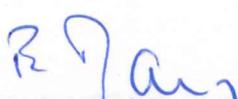
- erfüllen zwischen zehn und dreizehn Kriterien;
- weisen höchstens zwei nicht erfüllte Kriterien auf;
- die Kriterien bzgl. der Personalausstattung sowie den Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit sind erreicht oder teilweise erreicht.

Diese Einrichtungen erhalten einen Besuchsbericht. Es liegt in ihrer Zuständigkeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Das DGW kann sie jedoch in besonderen Fällen auffordern, einen Aktionsplan zu erstellen.

**c) Pflegeheime, die unter dem kantonalen Standard liegen:**

- erfüllen weniger als zehn Kriterien oder
- haben mehr als zwei nicht erfüllte Kriterien.

Diese Pflegeheime erhalten einen Besuchsbericht. Sie haben ab Erhalt des endgültigen Berichts fünfzehn Tage Zeit, um ihre Arbeitsweise zu analysieren und der DGW einen Aktionsplan für die Umsetzung der notwendigen Anpassungen zu übermitteln. Die DGW muss diesen genehmigen. Anschliessend überprüfen das Pflegeheim und die DGW gemeinsam regelmässig die Umsetzung der Anpassungen. Im Jahr nach dem ersten Besuch wird ein Kontrollbesuch durchgeführt. Je nach Ernst der Lage kann die DGW die Einrichtung spezifisch überwachen. Sie kann ausserdem Massnahmen ergreifen, die dem Ernst der Lage angemessen sind (Aufnahmestopp, Rückforderung der Restbeiträge, Anzeige bei der Beschwerdestelle usw.).



Dr. Eric Masserey  
Kantonsarzt



Sophie Berclaz Hendrickx  
Verantwortl. Pflegefachfrau

Dr. Eric Masserey  
Kantonsarzt  
Dr. Sophie Berclaz Hendrickx  
Verantwortl. Pflegefachfrau  
Sitten, Oktober 2024